

Bildungswesen

B M
W F

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20 - 0
FAX
(0222) 531 20 - 6205

GZ 68.336/20-I/B/5A/94

Sachbearbeiter:
Dr. Erwin Neumeister
Tel.: 531 20-5814

Gesetzesentwurf
Zl. <u>47</u> - GE/19 <u>04</u>
Datum <u>1.7.1994</u>
Verteilt <u>1. Juli 1994 Kra</u>

H. Jauring

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG) geändert wird,
Aussendung zur Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GN-StG geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis

längstens 30. Juni 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zum Entwurf angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Anlage

Wien, 8. Juni 1994
Der Bundesminister:
Dr. Busek

F.d.R.d.A.:
Scharon

V o r b l a t t

Probleme:

- * Das Studium "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" entspricht auf Grund der internationalen Entwicklung nicht mehr den modernen Anforderungen.
- * Bestimmte Bestimmungen des GN-StG entsprechen nicht dem AHStG.

Ziele:

- * Neustrukturierung der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" und Umbenennung dieser Studienrichtung in "Translationswissenschaft".
- * Einführung eines Propädeutikums in der Studienrichtung "Translationswissenschaft".
- * Anpassung des GN-StG an das AHStG.

Alternativen:

- * Inhaltliche Novellierung des Studiums unter Verzicht auf das Propädeutikum.
Wenn aber eine deutliche Verbesserung der Effizienz des Studiums erreicht werden soll, gibt es keine Alternative.

Kosten:

- * Die Einführung des Propädeutikums und die Verbesserung der Effizienz des Studiums erfordern drei L1-Lehrer Stellen, drei Gastprofessoren sowie rund 300 Semesterwochenstunden remunerierten Lehrauftrag pro Jahr. Pro L1-Stelle sind rund S 650.000,--, pro Gastprofessor rund S 600.000,-- pro Jahr zu veranschlagen; die Semesterwochenstunde Lehrauftrag ist mit rund S 1.900,-- (14 mal pro Jahr) zu veranschlagen, sodaß

- 2 -

sich auf längere Sicht insgesamt Kosten in der Höhe von rund S 12,000.000,-- pro Jahr ergeben.

- * Durch die Verlängerung des Regelstudiums um zwei Semester sind auf längere Sicht für die Studienförderung an zusätzlichen Kosten rund S 1,500.000,-- zu erwarten.
- * Aus der Anpassung an das AHStG ergeben sich keine zusätzlichen Aufwendungen für den Bund.

EU-Konformität:

- * Gegeben.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 14 B-VG.

E n t w u r f**Bundesgesetz,
mit dem das Bundesgesetz über geistes-
wissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. c entfällt.

2. § 2 Abs. 3 Z 24 lautet:

"24. die Studienrichtung "Translationswissenschaft" mit den Studienzweigen:

- a) "Übersetzerausbildung",
- b) "Dolmetscherausbildung";"

3. § 4 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Zu Beginn des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung "Translationswissenschaft" ist ein Propädeutikum in der Dauer von zwei Semestern vorzusehen, welches mit folgenden Ergänzungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 2 AHStG abschließt:

- a) muttersprachliche Eignungsprüfung,
- b) Sprachkompetenzprüfung der ersten gewählten Fremdsprache,
- c) Sprachkompetenzprüfung der zweiten gewählten Fremdsprache.

Die Zulassung zu sämtlichen Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen des Propädeutikums, setzt die Ablegung

- 2 -

dieser Ergänzungsprüfungen voraus.

Die Ablegung der muttersprachlichen Eignungsprüfung und einer der beiden Sprachkompetenzprüfungen berechtigt zum Besuch der Lehrveranstaltungen im Bereich der allgemeinen Grundausbildung und der entsprechenden Fremdsprache. Die Ergänzungsprüfungen können auch ohne Absolvierung des Propädeutikums abgelegt werden. Durch die Ergänzungsprüfungen hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er seine Muttersprache oder Bildungssprache und die von ihm gewählten Fremdsprachen in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß der einzelnen Studienabschnitte in angemessener Zeit erwarten läßt. Bildungssprache im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Sprache dann, wenn der ordentliche Hörer in ihr ein Hochschulstudium betreiben und von ihr ausgehend eine andere Sprache erlernen kann.

(3) Soweit die Bestimmungen der UBVO, BGBl. Nr. 510/1988, in der geltenden Fassung, dies zulassen, können die in Form von Zusatzprüfungen zu Reifeprüfung geforderten Nachweise auch in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 2 AHStG) erbracht werden."

4. In § 5 Abs. 2 wird nach dem Zitat " (§ 2 Abs. 3 Z. 3);" eingefügt:

"Studienrichtung "Translationswissenschaft" (§ 2 Abs. 3 Z 24);"

5. In § 5 Abs. 2 wird im letzten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Sätze werden angefügt:

"der erste Studienabschnitt der Studienrichtung "Translationswissenschaft" umfaßt, einschließlich des die beiden ersten Semester des ersten Studienabschnittes umfassenden zweiseitigen Propädeutikums, sechs Semester, der zweite Studienab-

- 3 -

schnitt vier Semester."

6. In § 5 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" (§ 2 Abs. 3 Z. 24);".

7. § 5 Abs. 6 lautet:

"(6) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag des ordentlichen Hörers in jedem Studienabschnitt die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums erfüllt. In den Diplomstudien gemäß § 2 lit. a Z 1 und 2 darf eine Gesamtstudienzeit von sechs Semestern jedoch nicht unterschritten werden. Werden im Rahmen der Studienrichtung "Translationswissenschaft" die in § 4 Abs. 2 lit a bis c genannten Prüfungen auch ohne oder mit nur teilweiser Absolvierung des Propädeutikums abgelegt, so hat das zuständige Organ der Universität, unbeschadet der obigen Bestimmungen, die Inskription von bis zu zwei Semestern des ersten Studienabschnittes zu erlassen."

8. § 8 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Diplomarbeit ist innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen (§ 26 Abs. 9 AHStG)."

9. § 13 entfällt.

10. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Dissertation ist innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen (§ 26 Abs. 9 AHStG)."

- 4 -

11. Dem § 18 Abs. 14 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) Studierende, die ihr Studium vor dem in § 21 Abs. 5 genannten Zeitpunkt begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem jeweils geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden."

12. Dem § 21 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2, 4 und 6, § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 18 Abs. 15 und die Anlage A Z 24 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Oktober 1995 in Kraft. § 1 Abs. 2 lit. c und § 13 treten mit Ablauf des 30. September 1995 außer Kraft."

13. Anlage A Z 24 lautet:

"24. Studienrichtung "Translationswissenschaft"

Erste Diplomprüfung:

Besonderes Zulassungsbedingungen:

Ergänzungsprüfungen gemäß § 4 Abs. 2.

Prüfungsfächer:

- a) Erste Fremdsprache: Translation und Textproduktion,
- b) Kultur und Realien des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache, unter besonderer Berücksichtigung von Alltagskultur, Politik, Rechtswesen, Sozial- und Wirtschaftsgeographie sowie Zeitgeschichte,
- c) Zweite Fremdsprache: Translation und Textproduktion.

- 5 -

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

**Nach Maßgabe der Studienordnung:
Absolvierung der Auslandspraxis.**

Prüfungsfächer:

- a) Erste Fremdsprache: Translation und Textproduktion,
- b) Kultur und Realien des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache, unter besonderer Berücksichtigung der geistigen Strömungen, Kunst und neuerer Literatur,
- c) Zweite Fremdsprache: Translation und Textproduktion."

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

In den letzten drei Jahrzehnten hat sich die Translationswissenschaft (Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft) von der Sprachwissenschaft emanzipiert und zu einer eigenständigen Wissenschaft mit spezifischen Forschungsinhalten und -zielen entwickelt. Inhaltlich geht es um wissenschaftliche Reflektionen und Untersuchungen des translatorischen Handelns und der Ergebnisse dieses Handelns. Sowohl im theoretischen als auch im deskriptiven Bereich liegen unter anderem Dank der interdisziplinären Öffnung der Translationswissenschaft tragfähige Ergebnisse vor. Sie alle sind der tieferen Einsicht in das translatorische Handeln und der Optimierung dieses Handelns verpflichtet. Die dynamische Wechselwirkung zwischen theoretischer und deskriptiver Translationswissenschaft einerseits und angewandter Translationswissenschaft andererseits ist also gegeben und wird unter dem Druck des steigenden Bedarfs an Sprachvermittlung noch verstärkt.

Auch das nicht mehr zeitgemäße, derzeit eingerichtete Kurzstudium für Übersetzer ist einzustellen. Dieses Kurzstudium in der derzeitigen Form ist ein Relikt aus der Zeit vor 1972, als die Übersetzerausbildung (nur eine Fremdsprache) fünf Semester betrug und mit dem "Akademischen Übersetzer" und nach zwei weiteren Semestern mit dem "Diplomierten Dolmetscher" abschloß. Das Kurzstudium in der jetzigen Form weist gegenüber dem Vollstudium kein spezifisches Ausbildungsprofil für ein spezifisches Berufsbild auf, sondern ist in der Ausbildung eine "Billigvariante" ohne wissenschaftlichen Anspruch. Die Mitglieder der gesamtösterreichischen Studienkommission sind sich einig, daß das Kurzstudium in der derzeit bestehenden Form abgeschafft werden soll. Seit dem an den drei Instituten für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung fachspezifische Ordinariate eingerichtet sind, wissenschaftliche Lehre und gezielte fachliche Betreuung der Diplomarbeiten angeboten werden, ist

- 2 -

die Zahl der Abgänger mit einem Kurzstudiumzeugnis signifikant zurückgegangen. Die gesamtösterreichische Studienkommission verweist darauf, daß grundsätzlich sechssemestrige Ausbildungslehrgänge als Kurzstudien nicht ausgeschlossen werden sollen, sie sollten aber in jedem Fall ein spezifisches Ausbildungsprofil aufweisen, die Studierenden mit einem entsprechend bezeichneten Abschlußzeugnis entlassen und auf ein umschreibbares und chancenreiches Berufsbild abzielen. Entgegen dem Wunsch der genannten Studienkommission ist es jedoch nicht möglich, Kurzstudien nach Maßgabe entsprechender Studienordnungen einzurichten, sondern derartige Studien wären durch das besondere Studiengesetz einzurichten. Ein allfälliges zukünftiges Kurzstudium bedarf also einer neuerlichen Änderung des GN-StG.

Eine der gravierendsten Änderungen der vorliegenden Novelle ist die Einführung eines zweisemestrigen Propädeutikums. Dieses Propädeutikum soll sozial- und studienrechtlich abgesichert sein und war daher in den ersten Studienabschnitt zu integrieren. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (z.B. natürliche Zweisprachigkeit) können die das Propädeutikum abschließenden Ergänzungsprüfungen auch ohne Absolvierung des Propädeutikums abgelegt werden, wobei in solchen Fällen die Inskription des Propädeutikums oder Teilen davon zu erlassen ist. Wegen der sozial- und studienrechtlichen Absicherung wurde das Propädeutikum als Teil des ersten Studienabschnittes vorgesehen. Für die Einführung des Propädeutikums spricht auch die Notwendigkeit der Entflechtung von sprachlicher und sprachmittlerischer Ausbildung. Ausgangspunkt der Überlegungen für eine Neustrukturierung dieser Ausbildung, die vor allem in der neu zu fassenden Studienordnung ihren Niederschlag finden wird, war eine Analyse der Situation an den drei Dolmetschinstituten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck. Die Fremdsprachendefizite der AHS- und BHS-Abgänger bewirken, daß in den "Schulsprachen" (Englisch und Französisch) vielfach Studierende, die lediglich

- 3 -

ihre Sprachkenntnisse verbessern oder solche erwerben wollen, aber sich noch nicht definitiv für diese Studienrichtung entschieden haben, an den Sprachkursen zu Beginn des Studiums teilnehmen. Die Ergänzungsprüfungen am Schluß des Propädeutikums sind von allen Zulassungswerbern ohne Berücksichtigung der Note im Reifezeugnis und unabhängig von der Wahl der ersten und zweiten Fremdsprache in beiden Fremdsprachen abzulegen. Neben der Sprachkompetenz soll auch die Befähigung für den Beruf als Dolmetscher oder Übersetzer in die Beurteilung einfließen. Durch die Teilverlagerung der sprachlichen Ausbildung in das Propädeutikum kann die sprachmittlerische Ausbildung effizienter gestaltet, damit die Drop-out-Rate gesenkt und eine, im Vergleich zur derzeitigen Realstudiendauer von 14 Semestern, wesentlich kürzere Studiendauer zum Regelfall gemacht werden. Die derzeitige Diskrepanz zwischen Regelstudiendauer und Realstudiendauer wird vor allem im zu niedrigen Eingangsniveau der Sprachkenntnisse der Studierenden, einen Mangel der Ressourcen der Institute bzw. inadäquaten Gruppengrößen von mehr als 24 Hörern und in der Ineffizienz des Studiums, in welchem sprachmittlerische Lehrveranstaltungen indirekt zur Verbesserung des allgemeinen Sprachniveaus "mißbraucht" werden, begründet. Die Notwendigkeit, das Studium in der über die Regelstudienzeit hinausgehende Studiendauer durch Nebenbeschäftigungen selbst finanzieren zu müssen, stellt derzeit einen wesentlichen Grund für Studienverzögerungen und Studienabbrüche dar.

Geplant ist weiters, einen verbindlichen Sprachaufenthalt vor dem zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung einzuführen, wobei daran gedacht ist, daß dieser Aufenthalt durch die Studienordnung auf vier Monate festgelegt werden soll. Die kostenmäßige Bedeckung dieses Auslandsaufenthaltes ist schon derzeit durch zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten gegeben. Es ist hier auf das ERASMUS-Programm oder die Gewährung von Auslandsstipendien seitens des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu verweisen.

- 4 -

Die Einrichtung eines Propädeutikums und die Verbesserung der Effizienz des gesamten Studiums erfordert für das Propädeutikum pro Institut die Zurverfügungstellung einer Ll-Planstelle und eines Gastprofessors. Um das Propädeutikum in allen Schul- und Nichtschulsprachen anbieten zu können, sind Lehraufträge im Ausmaß von rund 300 Semesterwochenstunden notwendig, wobei jeder Studierende für Schulsprachen ca. 4 und für Nichtschulsprachen ca. 14 Semesterwochenstunden im Propädeutikum absolvieren soll. Dieses Stundenausmaß ist erforderlich, um die Studierenden in allen Sprachen zumindest auf "Maturaniveau" zu heben, also auf ein Niveau, auf dem im restlichen Studium aufgebaut werden kann. Es gilt zu bedenken, daß nur sprachlich bestens ausgebildete, hochqualifizierte Dolmetscher in Hinkunft international bestehen können. Die Ausbildung in der vorgesehenen Form wird seitens der gesamtösterreichischen Studienkommission Übersetzer- und Dolmeterscherausbildung gewünscht. Die oben genannten Planstellen und remunierten Lehraufträge verursachen, wie im Vorblatt ausgeführt, Kosten in der Höhe von S 12,000.000,-- jährlich, wobei die Lehraufträge gemäß § 2 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zu erteilen sind und erst längerfristig anfallen werden, da das Angebot im Propädeutikum zunächst nur in den "Schulsprachen" erfolgen soll, erst in einer weiteren Phase auch für die übrigen Sprachen.

Bei jährlich rund 250 inländischen Studienanfängern und einem Beihilfenbezieheranteil von 10 bis 15 Prozent ergeben sich bei einer durchschnittlich bewilligten Beihilfe von rund S 50.000,-- jährlich weitere Kosten in der Höhe von S 1,500.000,--, die erst anfallen werden, sobald Studierende gemäß den neuen Studienvorschriften, für die eine Regelstudienzeit von zehn Semestern gelten soll, in der Zukunft Studienförderung beziehen werden.

- 5 -

Das relativ rigide System von Vorprüfungen soll durch einen systematischen Aufbau des Lehrangebotes im Propädeutikum mit den abschließenden Ergänzungsprüfungen sowie von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums abgelöst werden. Der Nachweis entsprechender Fertigkeiten aus Stenographie und Maschinschreiben stellte in der Regel lediglich eine administrative Belastung der Institute und eine finanzielle Belastung der Studierenden dar, da die beigebrachten Zeugnisse nicht selten wenig aussagekräftig waren und die geforderten Fertigkeiten, wie z.B. jene der Stenographie, in der Realität sprachmittlerischer Berufe nur mehr in Ausnahmefällen gefragt sind oder, wie das Maschinschreiben, zur Selbstverständlichkeit gehören. Der Nachweis entsprechender Fertigkeiten aus fremdsprachiger Stenographie wurde bisher nur dann gefordert, wenn dafür eine Lehrveranstaltung eingerichtet war. In Anbetracht der Ressourcenknappheit der Institute scheint es nicht gerade zielführend, derartige Lehrveranstaltungen anzubieten. Im übrigen ist auch die fremdsprachige Stenographie in der Berufspraxis kaum mehr gefragt. Durch die Abschaffung von Vorprüfungen kann nicht nur eine Dynamisierung des Studiums, sondern auch ein Einsparungseffekt bei Lehrveranstaltungen und Prüfungsgebühren sowie eine Verringerung der finanziellen Belastung der Studierenden (Kursgebühren für Stenographie- und Maschinschreibkurse) erzielt werden.

Die vorliegenden Novelle zur Übersetzer- und Dolmetscherausbildung soll zum Anlaß genommen werden, Bestimmungen des GN-StG zu ändern. Eine Bestimmung betrifft die Verkürzung der Studiendauer. § 14 Abs. 8 AHStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1981 und BGBl. Nr. 306/1992 sieht vor, daß jeder Studienabschnitt um zwei Semester verkürzt werden kann, wobei in den Studien, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung oder Berufsausbildung vermitteln, eine Gesamtstudienzeit von sechs Semestern jedoch nicht unterschritten werden darf. Die seiner-

- 6 -

zeitigen Erläuterungen zu dieser Vorschrift hatten ausdrücklich vorgesehen, daß diese Bestimmung für **alle** Studien gelten soll. Das GN-StG soll daher entsprechend angepaßt werden.

Gemäß § 26 Abs. 9 AHStG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1981, sind Diplomarbeiten und Dissertationen innerhalb von sechs Monaten zu beurteilen. Auch hier soll das GN-StG an die entsprechenden Bestimmungen angepaßt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 9:

Durch Entfall dieser beiden Bestimmungen wird das derzeit eingerichtete Kurzstudium für Übersetzer eingestellt. Eine Einrichtung von neuen Kurzstudien bedürfte einer neuerlichen Änderung des GN-StG.

Zu Z 2:

Mit dieser Bestimmung wird das bisherige Studien der "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" in "Translationswissenschaft" umbenannt.

Zu Z 3:

Durch diese Bestimmung wird in Verbindung mit § 5 Abs. 6 (Z 7) das zweisemestrige Propädeutikum eingeführt. Die Bestimmung stellt klar, daß die Absolvierung dieses Propädeutikum nur fakultativ ist. Bezüglich einer Verkürzung des Studiums um die Dauer des Propädeutikums wird auf Z 7 verwiesen.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 ist durch die Universitäts-Berechtigungsverordnung (UBVO), BGBl. Nr. 510/1988, überholt. § 4 Abs. 3 war daher zu ändern.

- 7 -

Zu Z 4 bis Z 6:

Das bisher mit einer Mindeststudiendauer von acht Semestern vorgesehene Studium der "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" soll nunmehr auf ein (einschließlich des Propädeutikums) zehn Semester dauerndes Studium "Translationswissenschaft" umgeändert werden. Daher war dieses Studium in § 5 Abs. 2 zu integrieren, wo die zehensemestriigen Studien vorgesehen sind. Gleichzeitig waren die Bestimmungen über die Dauer der Studienabschnitte aufzunehmen. In § 5 Abs. 4 war demgemäß die Studienrichtung aus der Aufzählung der achtsemestriigen Studien zu entfernen.

Zu Z 7:

§ 14 Abs. 8 AHStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1989 und BGBl. Nr. 306/1992 sieht vor, daß jeder Studienabschnitt um zwei Semester verkürzt werden kann. Bei Erlassung dieser Bestimmung wurde seinerzeit davon ausgegangen, daß dies für jedes Studium zutrifft. Die anderslautenden Bestimmungen im GN-StG waren daher abzuändern.

Da das Propädeutikum grundsätzlich "übersprungen" werden kann, war eine Sonderbestimmung aufzunehmen, daß bei Nichtabsolvieren des Propädeutikums und Erfüllung der Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes, das zuständige Organ der Universität die Inskription von bis zu zwei weiteren Semestern des ersten Studienabschnittes zu erlassen hat.

Zu Z 8 und Z 10:

Gemäß § 26 Abs. 9 AHStG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1981 sind Diplomarbeiten und Dissertationen in-

- 8 -

nerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen. Die derzeitigen Bestimmungen des GN-StG, wonach derartige wissenschaftliche Arbeiten innerhalb "eines angemessenen Zeitraumes" zu begutachten sind, waren abzuändern.

Zu Z 11:

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, daß Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 1995 begonnen haben, ihr Studium nach dem jeweils geltenden Studienplan fortsetzen und beenden können. Damit sind sämtlichen Studierenden, auch jene des Kurzstudiums, umfaßt. Ein Zeitpunkt, bis zu dem derartige Studierende ihr Studium abgeschlossen haben müssen, ist nicht vorgesehen.

Zu Z 12:

Mit dieser Bestimmung wird die Änderung des GN-StG mit 1. Oktober 1995 in Kraft gesetzt bzw. ist ab diesem Zeitpunkt ein Neubeginn des Kurzstudiums für Übersetzer nicht mehr möglich.

Zu Z 13:

Damit werden die besonderen Zulassungsbedingungen, und die Prüfungsfächer neu formuliert. Sie zielen auf die beim Studium relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten ab. Im übrigen wird auf die ausführlichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

GELTENDE FASSUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

§ 1.

(1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studien sind gemäß den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, festgelegten Grundsätzen und Zielen der Hochschulstudien zu gestalten.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind folgende ordentliche Studien einzurichten:

- a) Diplomstudien
 1. zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung (§ 2 Abs. 4);
 2. besondere Diplomstudien zur wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (Lehramtstudien, § 2 Abs. 5);
 3. Erweiterungsstudien (§ 12);
- b) Doktoratsstudien (§ 14);
- c) Kurzstudien (§ 13).

§ 1 Abs. 2 lit. c entfällt.

§ 2 Abs. 3 Z 24:

24. die Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ mit den Studienzweigen:

- a) „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“;
- b) „Dolmetscherausbildung“;

24. die Studienrichtung „Translationswissenschaft“ mit den Studienzweigen:

- a) „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“;
- b) „Dolmetscherausbildung“;

§ 4 (2) Die Inskription des zweiten einrechenbaren Semesters der Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 24) setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (Eignungsprüfung) voraus, sofern der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht wird. Durch die Eignungsprüfung hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er seine Muttersprache oder Bildungssprache und die von ihm als erste Fremdsprache gewählte Sprache in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß der einzelnen Studienabschnitte in angemessener Zeit erwarten läßt. Bildungssprache im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Sprache dann, wenn der ordentliche Hörer in ihr ein Hochschulstudium betreiben und von ihr ausgehend eine andere Sprache erlernen kann.

(2) Zu Beginn des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung „Translationswissenschaft“ ist ein Propädeutikum in der Dauer von zwei Semestern vorzusehen, welches mit folgenden Ergänzungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 2 ABStG abschließt:

- a) muttersprachliche Eignungsprüfung,
 - b) Sprachkompetenzprüfung der ersten gewählten Fremdsprache,
 - c) Sprachkompetenzprüfung der zweiten gewählten Fremdsprache.
- Die Zulassung zu sämtlichen Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen des Propädeutikums, setzt die Ablegung dieser Ergänzungsprüfungen voraus.
- Die Ablegung der muttersprachlichen Eignungsprüfung und einer der beiden Sprachkompetenzprüfungen berechtigt zum Besuch der Lehrveranstaltungen im Bereich der allgemeinen Grundausbildung und der entsprechenden Fremdsprache. Die Ergänzungsprüfungen können auch ohne Absolvierung des Propädeutikums abgelegt werden. Durch die Ergänzungsprüfungen hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er seine Muttersprache oder Bildungssprache und die von ihm gewählten Fremdsprachen in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß der einzelnen Studienabschnitte in angemessener Zeit erwarten läßt. Bildungssprache im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Sprache dann, wenn der ordentliche Hörer in ihr ein Hochschulstudium betreiben und von ihr ausgehend eine andere Sprache

§4 (3) Soweit die Bestimmungen über die Hochschulberechtigung (§§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962) dies zulassen, können die in Form von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung geforderten Nachweise auch in Form von Ergänzungsprüfungen an der Hochschule erbracht werden.

(3) Soweit die Bestimmungen der UBVO, BGBl. Nr. 510/1988, in der geltenden Fassung, dies zulassen, können die in Form von Zusatzprüfungen zu Reifeprüfung geforderten Nachweise auch in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 2 AHSStG) erbracht werden.

§5 (2) Die Diplomstudien folgender Studienrichtungen (Studienzweige gemäß § 2 Abs. 4) erfordern, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit (§ 8) vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 5 und 6 die Inskription von zehn Semestern:

- Studienrichtung „Psychologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 3);
- Studienzweig „Mathematik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 26 lit. a);
- Studienzweig „Physik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 28 lit. a);
- Studienzweig „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31 lit. a);
- Studienzweig „Biochemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31 lit. b);
- Studienzweig „Lebensmittelchemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31 lit. c);
- Studienrichtung „Erdwissenschaften“ (§ 2 Abs. 3 Z. 32);
- Studienrichtung „Biologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 33).

Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester, jedoch umfassen die Studienabschnitte der Studienzweige „Chemie“, „Biochemie“ und „Lebensmittelchemie“ je fünf Semester.

In § 5 Abs. 2 wird nach dem Zitat "(§ 2 Abs. 3 Z. 3);" eingefügt:

Studienrichtung "Translationswissenschaft" (§ 2 Abs. 3 Z. 24);

In § 5 Abs. 2 wird im letzten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Sätze werden angefügt:

, der erste Studienabschnitt der Studienrichtung "Translationswissenschaft" umfaßt, einschließlich des die beiden ersten Semester des ersten Studienabschnittes umfassenden zweiseitigen Propädeutikums, sechs Semester, der zweite Studienabschnitt vier Semester.

§4 (4) Die Diplomstudien folgender Studienrichtungen (Studienzweige gemäß § 2 Abs. 4) erfordern, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 5 und 6 die Inskription von acht Semestern:

- sonstige philologische und kulturkundliche Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3 Z. 23 lit. a);
- Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 24);
- Studienrichtung „Logistik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 25);
- Studienrichtung „Astronomie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29);

In § 5 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" (§ 2 Abs. 3 Z. 24);".

§ 5 (6) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.

(6) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag des ordentlichen Hörers in jedem Studienabschnitt die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums erfüllt. In den Diplomstudien gemäß § 2 lit. a § 1 und 2 darf eine Gesamtstudienzeit von sechs Semestern jedoch nicht unterschritten werden. Werden im Rahmen der Studienrichtung "Translationswissenschaft" die in § 4 Abs. 2 lit a bis c genannten Prüfungen auch ohne oder mit nur teilweiser Absolvierung des Propädeutikums abgelegt, so hat das zuständige Organ der Universität, unbeschadet der obigen Bestimmungen, die Inskription von bis zu zwei Semestern des ersten Studienabschnittes zu erlassen.

§ 8 (5) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten (§ 26 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Hierbei sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 und 6 zu berücksichtigen.

(5) Die Diplomarbeit ist innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen (§ 26 Abs. 9 AHStG).

§ 13. Kurzstudium für Übersetzer

§ 13 entfällt.

(1) Ordentliche Hörer der Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 24) können nach Absolvierung von zwei einrechenbaren Semestern des zweiten Studienabschnittes eine Diplomprüfung ablegen, die die Bezeichnung „Akademische Übersetzerprüfung“ trägt.

(2) Prüfungsfächer der Akademischen Übersetzerprüfung sind:

- a) Die erste Fremdsprache (Z. 24 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) in Gegenüberstellung zur Muttersprache oder zur Bildungssprache (§ 4 Abs. 2) des ordentlichen Hörers;
- b) die zweite Fremdsprache (Z. 24 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) in Gegenüberstellung zur deutschen Sprache.

(3) Die Akademische Übersetzerprüfung ist als Gesamtprüfung in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer in schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen abzuhalten.

(4) Absolventen des Kurzstudiums für Übersetzer sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Übersetzer“ berechtigt.

§14 (4) Die Dissertation ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten (§ 26 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Hierbei ist die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz zu berücksichtigen.

(4) Die Dissertation ist innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen (§ 26 Abs. 9 AHStG).

(15) Studierende, die ihr Studium vor dem in § 21 Abs. 5 genannten Zeitpunkt begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem jeweils geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

(5) § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2, 4 und 6, § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 18 Abs. 15 und die Anlage A Z 24 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Oktober 1995 in Kraft. § 1 Abs. 2 lit. c und § 13 treten mit Ablauf des 30. September 1995 außer Kraft.

Anlage A Z 24

24. Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- a) Eignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2;
- b) Nachweis durch staatsgültige Zeugnisse der Fertigkeit in:
 1. Stenographie der Muttersprache oder Bildungssprache (§ 4 Abs. 2),
 2. Maschinschreiben.
 Bei Vorliegen körperlicher Gebrechen oder bei Fehlen entsprechender Lehrveranstaltungen im Fall von ordentlichen Hörern nichtdeutscher Muttersprache oder Bildungssprache kann die Prüfungskommission die Vorlage dieser Nachweise erlassen;
- c) Nachweis der Fertigkeit in Stenographie der als erste Fremdsprache gewählten Sprache, sofern entsprechende Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Von der Erbringung dieses Nachweises kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen körperlicher Gebrechen entbinden;
- d) Vorprüfungen aus folgenden Fächern:
 1. Allgemeine Sprachwissenschaft oder Angewandte Sprachwissenschaft oder Sprachpsychologie nach Wahl des Kandidaten,
 2. wissenschaftliche und berufskundliche Grundlagen des Übersetzens und Dolmetschens (Einführung in das Studium),
 3. Grundbegriffe des Rechtes und der Wirtschaft.

24. Studienrichtung "Translationswissenschaft"

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Ergänzungsprüfungen gemäß § 4 Abs. 2.

Prüfungsfächer:

- a) Erste Fremdsprache: Translation und Textproduktion,
- b) Kultur und Realien des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache, unter besonderer Berücksichtigung von Alltagskultur, Politik, Rechtswesen, Sozial- und Wirtschaftsgeographie sowie Zeitgeschichte,
- c) Zweite Fremdsprache: Translation und Textproduktion.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Nach Maßgabe der Studienordnung: Absolvierung der Auslandspraxis.

Prüfungsfächer:

- a) Erste Fremdsprache: Translation und Textproduktion,
- b) Kultur und Realien des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache, unter besonderer Berücksichtigung der geistigen Strömungen, Kunst und neuerer Literatur,
- c) Zweite Fremdsprache: Translation und Textproduktion.

Prüfungsfächer:

- a) Nach Maßgabe der Studienordnung eine Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten (erste Fremdsprache) in Gegenüberstellung zur Muttersprache oder Bildungssprache (Sprachmittlung);
- b) Kultur und Realien der Länder, in denen die erste Fremdsprache gesprochen wird;
- c) nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 eine zweite Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten (zweite Fremdsprache) in Gegenüberstellung zur deutschen Sprache (Sprachmittlung).

Zweite Diplomprüfung:**A. Studiengang „Übersetzerausbildung“:****Prüfungsfächer:**

- a) Die erste Fremdsprache, deskriptiv und in Gegenüberstellung zur Muttersprache oder Bildungssprache mit besonderer Berücksichtigung des Übersetzens (Textmittlung);
- b) Kultur und Realien der Länder, in denen die erste Fremdsprache gesprochen wird;
- c) die zweite Fremdsprache in Gegenüberstellung zur deutschen Sprache mit besonderer Berücksichtigung des Übersetzens (Textmittlung).

B. Studiengang „Dolmetscherausbildung“:**Prüfungsfächer:**

- a) Die erste Fremdsprache in Gegenüberstellung zur Muttersprache oder Bildungssprache mit besonderer Berücksichtigung des Dolmetschens (Redemittlung);
- b) Kultur und Realien der Länder, in denen die erste Fremdsprache gesprochen wird;
- c) die zweite Fremdsprache in Gegenüberstellung zur deutschen Sprache mit besonderer Berücksichtigung des Dolmetschens (Redemittlung).